

Zertifikat

A031_0123/11, V1.0

Die TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG bestätigt hiermit

SEW EURODRIVE GmbH & Co KG

Ernst Blickle Straße 42
76646 Bruchsal

dass das sicherheitsgerichtete Antriebssystem

MOVIAXIS[®] MMD60B

geeignet ist für sicherheitsrelevante Applikationen bis SIL 2 und
PL d und die Anforderungen der nachfolgenden Normen erfüllt.

- EN 61800-5-2:2007; SIL 2
- EN ISO 13849-1:2008; PL d
- EN ISO 13849-2:2012

Grundlage der Zertifizierung ist der Bericht
A031_0123/11TB in der jeweils gültigen
Fassung. Dieses Zertifikat berechtigt zur
Nutzung des abgebildeten Prüfzeichens.

Gültig bis: 2019-11-09
Aktenzeichen: G.SEB.BS.02.001.08.031

Hamburg, 2014-11-10


Bianca Pfuff

Zertifizierungsstelle SEECERT
TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG
Große Bahnstraße 31, 22525 Hamburg, Germany

Zum Zertifizierungssystem siehe umseitige Prüf- und Zertifizierungsordnung



1 Geltungsbereich der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für die Erteilung von Zertifikaten für Produkte durch SEECERT (nachfolgend 'Zertifikat' und 'Zertifizierungsstelle' genannt) und die Benutzung von Konformitätszeichen.

2 Prüf- und Zertifizierungsverfahren

2.1 Der Auftraggeber beauftragt die Zertifizierungsstelle schriftlich mit der Zertifizierung und Zeichenvergabe. Bei der erstmaligen Erteilung eines Zertifizierungsauftrages schließen die Zertifizierungsstelle und der Auftraggeber einen Vertrag ab.

2.2 Das zu prüfende Produkt soll möglichst zusammen mit dem Auftrag der Zertifizierungsstelle zugeleitet werden. Wenn mehrere Prüfmuster benötigt werden, teilt die Zertifizierungsstelle dem Auftraggeber die Zahl der erforderlichen Prüfmuster mit.

2.3 Die Prüf- und Zertifizierungsaufträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der notwendigen Unterlagen und der Prüfmuster bearbeitet.

2.4 Den Prüfort bestimmt die Zertifizierungsstelle. Die Prüfungen werden in dem von der Zertifizierungsstelle bestimmten eigenen oder externen Prüflaboratorium oder – falls es die Art des Produktes erfordert oder ermöglicht – beim Auftraggeber durchgeführt. Falls die Prüfungen in Prüflaboratorien durchgeführt werden, die nicht der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG angehören, erfolgt dies in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

2.5 Nach Abschluss des Prüf- und Zertifizierungsverfahrens erhält der Auftraggeber einen schriftlichen Prüfbericht und bei mangelfreier Prüfung ein Zertifikat und ggf. die Erlaubnis zum Führen / Aufbringen eines vereinbarten Konformitätszeichens.

2.6 Für jedes Zertifizierungsverfahren zahlt der Auftraggeber Entgelte.

2.7 Die eingereichten Prüfmuster werden, soweit von der Bauart her möglich, nach erteiltem Zertifikat von der Zertifizierungsstelle in Verwahrung genommen oder signiert dem Auftraggeber zur Aufbewahrung übergeben. In Fällen, in denen eine Aufbewahrung der Prüfmuster nicht möglich ist, wird eine ausreichende Dokumentation angefertigt.

Über den Verbleib von Prüfmustern, deren Prüfung nicht zu einem Zertifikat geführt hat, werden mit dem Auftraggeber von Fall zu Fall Vereinbarungen getroffen.

Für Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfung sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer oder Wasser haftet die Zertifizierungsstelle nicht. Sie hat nur die Sorgfalt walten zu lassen, die sie in gleichartigen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt (§ 690 BGB).

2.8 Bei einer Ablehnung der Zertifikatserteilung haftet die Zertifizierungsstelle nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung erwachsen.

2.9 Die Zertifizierungsstelle führt zur Erteilung eines Zertifikates eine Erstbesichtigung der Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers durch. Darüber wird ein Bericht erstellt und der Turnus für die regelmäßige Überprüfung nach Abschnitt 4 festgelegt.

3 Zertifikate

3.1 Erteilung des Zertifikates und Benutzung eines Konformitätszeichens

3.1.1 Die Erlaubnis zur Benutzung eines Konformitätszeichens gilt nur für diejenige Firma und für diejenigen Fertigungsstätten sowie für diejenigen Produkte, welche im gültigen Zertifikat aufgeführt sind. Bei beabsichtigter Verlegung einer Fertigungsstätte oder beabsichtigter Übertragung der Firma auf eine andere Firma oder einen anderen Firmeninhaber macht der Inhaber des Zertifikates der Zertifizierungsstelle rechtzeitig Mitteilung.

Das Zertifikat kann nur von der Zertifizierungsstelle auf Dritte übertragen werden.

3.1.2 Für jedes Zertifikat zahlt der Inhaber des Zertifikates Jahresentgelte.

3.1.3 Das erteilte Konformitätszeichen darf grundsätzlich nur in seiner Größe, nicht in seiner Form verändert werden. Die Abbildung von Zeichen mit einer Höhe unter 5 mm sowie farbliche Abweichungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

Die Art und Weise der Kennzeichnung der zertifizierten Produkte mit dem Konformitätszeichen wird der Zertifizierungsstelle vor dem Inverkehrbringen dargelegt.

3.1.4 Der Inhaber des Zertifikates ist verpflichtet, die Fertigung der mit dem Konformitätszeichen versehenen Produkte laufend auf Übereinstimmung mit dem Prüfmuster zu überwachen und die von der Zertifizierungsstelle geforderten Kontrollprüfungen ordnungsgemäß durchzuführen.

3.1.5 Bei der Übertragung des Zertifikates auf Rechtsnachfolger des Inhabers des Zertifikates oder aus anderen besonderen Anlässen muss auf Verlangen der Zertifizierungsstelle bei der weiteren Herstellung der

Produkte neben dem Konformitätszeichen ein von der Zertifizierungsstelle angegebenes Kontrollzeichen vom Inhaber des Zertifikates angebracht werden, damit die Zertifizierungsstelle Produkte aus verschiedenen Herstellungszeiten voneinander unterscheiden kann.

3.1.6 Änderungen an Produkten gegenüber der zertifizierten Ausführung müssen der Zertifizierungsstelle sofort gemeldet werden. Diese kann die Erteilung des Zertifikates von dem Nachweis des Herstellers über die Einhaltung der Regeln der Technik oder von einer Zusatzprüfung abhängig machen.

3.1.7 Werden bei der Prüfung eines eingereichten Produktes erhebliche Mängel festgestellt und hat der Auftraggeber dem Prüfmuster entsprechende Produkte bereits ausgeliefert, so kann für das neu eingereichte und geänderte Prüfmuster das Zertifikat nur erteilt werden, wenn der Hersteller die Bezeichnung des Typs gegenüber den bereits ausgelieferten Produkten ändert.

3.1.8 Das Zertifikat ist nur für das vollständige Produkt gültig (wie es als Baumuster geprüft wurde).

3.2 Erlöschen oder Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates

3.2.1 Ein Zertifikat erlischt, wenn

- der Vertrag zur Zertifizierung von Produkten und zur Nutzung des Konformitätszeichens (gemäß Darstellung im Zertifikat) endet,
- der Inhaber des Zertifikates auf das Zertifikat verzichtet oder die Herstellung des zertifizierten Produktes einstellt,
- der Inhaber des Zertifikates Änderungen der Geschäftsbedingungen, der Prüf- und Zertifizierungsordnung oder der Entgeltordnung der Zertifizierungsstelle nach Ablauf der in Abschnitt 8 festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
- der Inhaber des Zertifikates in Konkurs gerät oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- die dem Zertifikat zugrunde gelegten Regeln der Technik geändert worden sind. Die Gültigkeit des Zertifikates wird verlängert, wenn durch eine auf Kosten des Inhabers des Zertifikates innerhalb einer gestellten Frist durchgeführte Nachprüfung erwiesen wird, dass die zertifizierten Produkte auch den neuen Regeln der Technik entsprechen.

3.2.2 Ein Zertifikat kann ferner von der Zertifizierungsstelle für ungültig erklärt oder gekündigt werden, wenn

- sich nachträglich an den Produkten bei der Prüfung nicht erkennbare oder nicht festgestellte Mängel herausstellen,
- die Überprüfung der mit einem Konformitätszeichen versehenen Produkte Mängel ergibt,
- mit einem Konformitätszeichen versehene Produkte nicht mit den zertifizierten Prüfmustern übereinstimmen,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der Kontrollprüfungen in der Betriebsstätte des Inhabers des Zertifikates oder in einer anderen Prüfstätte trotz schriftlicher Aufforderung durch die Zertifizierungsstelle innerhalb von 4 Wochen nicht nachgewiesen wird (siehe Abschnitt 3.1.4),
- der Inhaber des Zertifikates die Besichtigung der Fabrikations- und Prüfeinrichtungen oder des Lagers durch den Beauftragten der Zertifizierungsstelle oder die Entnahme von Produkten zwecks Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle verweigert,
- bei der regelmäßigen Überprüfung nach Abschnitt 4.1 (Follow-up-Service) Mängel in der Qualitätssicherung festgestellt werden,
- die Entgelte nach Anmahnung nicht in der gestellten Frist entrichtet werden. Beziehen sich die Entgelte nicht auf ein bestimmtes Zertifikat, so entscheidet die Zertifizierungsstelle, auf welches Zertifikat sich die Maßnahme erstrecken soll,
- mit dem Konformitätszeichen irreführende oder anderweitig unzulässige Werbung betrieben wird,
- aufgrund von Tatsachen, welche zum Zeitpunkt der Prüfung nicht einwandfrei zu erkennen waren, die weitere Verwendung des Konformitätszeichens im Hinblick auf seine Aussagekraft am Markt nicht vertretbar ist.

3.2.3 Die Ungültigkeitserklärung kann veröffentlicht werden.

3.2.4 Der Inhaber des Zertifikates verliert, wenn die Gültigkeit des Zertifikates abgelaufen (Abschnitt 3.2.1) oder für ungültig erklärt ist (Abschnitt 3.2.2), das Recht, die im Zertifikat aufgeführten Produkte weiter mit dem Konformitätszeichen zu kennzeichnen (Ausnahme siehe Abschnitt 3.3.1).

3.2.5 Nach Ablauf der Gültigkeit oder nach der Ungültigkeitserklärung eines Zertifikates muss das Zertifikat an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden, auch wenn die Erlaubnis zum Vertrieb der Restbestände mit

dem Konformitätszeichen besteht.

3.3 Vertrieb der mit dem Konformitätszeichen versehenen Produkte nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates (Vertriebslaubnis)

3.3.1 Nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikates kann gestattet werden:

- Der Vertrieb des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Endfabrikaten für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens 2 Jahre.
- Der Zusammenbau der zu diesem Zeitpunkt bereits vorhandenen vorgefertigten Einzelteile, die zur Herstellung des Endfabrikates in dessen ursprünglich zertifizierter Bauart bestimmt waren, für eine vom Auftraggeber zu benennende Stückzahl des Endfabrikates, jedoch höchstens auf die Dauer von 6 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikates.

3.3.2 Lagerbestände an Fertigfabrikaten, die ein Konformitätszeichen tragen, müssen der Zertifizierungsstelle auf Verlangen unter Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung, die zur Verwendung vor Gericht geeignet ist, unverzüglich bekannt gegeben werden.

3.3.3 Für die Dauer der Vertriebslaubnis bleiben Geschäftsbedingungen sowie Prüf- und Zertifizierungsordnung der Zertifizierungsstelle gültig.

3.3.4 Wird eine Vertriebslaubnis nicht erteilt oder wieder zurückgezogen, so ist der Inhaber des Zertifikates verpflichtet, von sämtlichen ihm erreichbaren Produkten der in Frage kommenden Art das Konformitätszeichen zu entfernen oder die Produkte zu vernichten und der Zertifizierungsstelle eine entsprechende Nachprüfung zu ermöglichen.

4 Regelmäßige Überwachung

4.1 Nach jeder erfolgreichen Produktzertifizierung überwacht die Zertifizierungsstelle die vertragsgemäße Verwendung von Zertifikat und Konformitätszeichen.

4.2 Dafür fordert die Zertifizierungsstelle zweijährlich vom Anbieter Bezugsquellen oder Verwendungsnachweise für die zertifizierten Produkte und Information über die zu den zertifizierten Produkten erfolgten Beschwerden.

4.3 Bei zwei Bezugsquellen oder Verwendern informiert sich die Zertifizierungsstelle durch Inaugenscheinnahme über die Übereinstimmung zwischen zertifiziertem und vertriebenem Produkt.

4.4 Die Zugangsberechtigung der Zertifizierungsstelle beim Verwender ist gegebenenfalls vertraglich zu regeln.

5 Veröffentlichung von Prüfberichten und Zertifikaten

Der Inhaber des Zertifikates darf Prüfberichte und Zertifikate nur im vollen Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums weitergeben. Eine Veröffentlichung oder eine Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zertifizierungsstelle.

6 Verbraucherinformation

Die Zertifizierungsstelle behält sich die Veröffentlichung einer Liste der zertifizierten Produkte zur Verbraucherinformation vor.

7 Verstöße gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung

Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, bei festgestellten schuldhafte Verstößen gegen die Prüf- und Zertifizierungsordnung, insbesondere bei widerrechtlicher Benutzung des vereinbarten Konformitätszeichens, eine Vertragsstrafe bis zu € 5.000,00 für jeden Fall des Verstoßes zu verlangen.

Eine widerrechtliche Benutzung eines Konformitätszeichens liegt auch vor, wenn mit einem Konformitätszeichen versehene Produkte vor Erteilung eines Zertifikates angeboten oder in Verkehr gebracht werden oder unzulässige Werbung betrieben wird.

8 Inkrafttreten und Änderung der Prüf- und Zertifizierungsordnung

Diese Prüf- und Zertifizierungsordnung tritt am 10.06.2014 in Kraft.

8.1 Sie verliert nach Aufstellung einer neuen Prüf- und Zertifizierungsordnung mit einer Übergangszeit von 6 Monaten ihre Gültigkeit.

8.2 Auf das Inkrafttreten der neuen oder das Außerkraftsetzen der vorliegenden Prüf- und Zertifizierungsordnung werden die Auftraggeber oder Inhaber eines Zertifikates besonders hingewiesen.